

Nummer/Kategorie

[aktuelle Version](#)

[wenn der Vorschlag angenommen wird](#)

2.4 Die Schlichtungskommission		
(1)	Die Schlichtungskommission kann bei Streitigkeiten innerhalb von Attac aufgerufen werden. Insbesondere zählen hierzu: Widersprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen des Koordinierungskreises, Entscheidungen über Anträge des Koordinierungskreises, festzustellen, dass sich eine Person außerhalb des Attac-Konsenses gestellt hat oder auch bei Einsprüchen gegen Maßnahmen der Moderation der bundesweiten Mailinglisten, bzw. der Diskussionsplattform.	Die Schlichtungskommission kann bei soll Streitigkeiten innerhalb von Attac aufgerufen werden klären. Insbesondere zählen hierzu: Widersprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen des Koordinierungskreises, Entscheidungen über Anträge des Koordinierungskreises, festzustellen, dass sich eine Person außerhalb des Attac-Konsenses gestellt hat oder auch bei Einsprüchen gegen Maßnahmen der Moderation der bundesweiten Mailinglisten, bzw. der Diskussionsplattform. Sie kann aufgerufen werden, um zu klären ob eine unter 3.4.1 genannte Maßnahme entsprechend der Regelsammlung und des Selbstverständnisses gerechtfertigt ist. Außerdem wird sie bei Hinweisen auf Verstöße gegen den Konsens hinzugezogen.
(2)	Die Schlichtungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Ratschlag im Rahmen der jährlichen Wahlen für drei Jahre gewählt. Dem Gremium gehören jeweils mindesten zwei FLINTA*-Personen und Männer an.	Die Schlichtungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Ratschlag im Rahmen der jährlichen Wahlen für drei Jahre gewählt. Dem Gremium gehören jeweils mindesten zwei FLINTA*-Personen und Männer an.
(3)	Um die eigenständige Willensbildung zu unterstützen, können der Schlichtungskommission keine Koordinierungskreis-Mitglieder angehören.	Um die eigenständige Willensbildung zu unterstützen, können der Schlichtungskommission keine Koordinierungskreis-Mitglieder angehören.
(4)	Die Schlichtungskommission tritt nach ihrer Wahl unverzüglich zusammen und bestimmt eine Ansprechperson.	Die Schlichtungskommission tritt nach ihrer Wahl unverzüglich zusammen und bestimmt eine Ansprechperson.

(5)	Mit Bekanntgabe der Ansprechperson ist nach den in Abschnitt 3.4 festgelegten Regeln zu verfahren.	Mit Bekanntgabe der Ansprechperson ist nach den in den Abschnitten 3.4 und 3.5 festgelegten Regeln zu verfahren.
3.4 Anrufung der Schlichtungskommission		
3.4.1 Zuständigkeit der Schlichtungskommission		
(1)		Die Schlichtungskommission kann nach Entscheidungen des Koordinierungskreises bei den in 3.5 geregelten Fällen angerufen werden a) bei Ordnungsmaßnahmen des Koordinierungskreises b) bei Entscheidungen über Anträge des Koordinierungskreises, festzustellen, dass sich eine Person außerhalb des Attac-Konsenses gestellt hat.
(2)		Außerdem ist die Schlichtungskommission für Einsprüche gegen Maßnahmen der Moderation der bundesweiten Mailinglisten bzw. der Diskussionsplattform zuständig
(3)		Die Schlichtungskommission prüft vor einem Verfahren, ob sie für den Einspruch zuständig ist und wird nur tätig, wenn dies gegeben ist.
(4)		Die Schlichtungskommission kann keine politischen Entscheidungen treffen, sondern nur darüber urteilen, ob eine Maßnahme entsprechend der Regelsammlung und des Selbstverständnisses gerechtfertigt ist.
		Einsprüche bei der Schlichtungskommission müssen innerhalb von vier Wochen nach Beschluss der Maßnahme gestellt werden.
3.4.2 Verfahren bei Zuständigkeit		

(1)		Mit Ausnahme von Fällen, bei denen es Hinweise auf Verstöße gegen den Konsens gibt (Hierzu siehe 3.5), wird wie nachfolgend beschrieben verfahren.
(2)		Die Beschlussfassung hat im Regelfall innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Eine verzögerte Beschlussfassung bedarf der Begründung.
(3)		Die Schlichtungskommission hat ihre Aktivitäten zu dokumentieren und die Beteiligten über die jeweiligen Ergebnisse zu informieren.
3.4.2.1 Überprüfung des Sachverhalts durch die Schlichtungskommission		
(1)		Die Schlichtungskommission hat den Einsprüchen nachzugehen und die Beteiligten (Person oder Gruppe, die den Einspruch gestellt hat, und Person oder Gruppe, die Maßnahme verhängt hat bzw. dies angefordert hat) anzuhören. Angehört werden können dabei auch von der Gruppe/Person benannte Vertreter*innen.
(2)		Für ihre Entscheidung muss die Schlichtungskommissionen auch die jeweils speziell für die Mailingliste bzw. Forum geltenden Regeln berücksichtigen. Das heißt für Discourse beispielsweise die Netiquette und Nutzungsbedingungen.
3.4.2.2 Entscheidung der Schlichtungskommission		
(1)		Stimmt die Schlichtungskommission den getätigten Maßnahmen zu, werden diese beibehalten.

(2)		Hält die Schlichtungskommission die getätigten Maßnahmen für ungerechtfertigt, kann sie die Maßnahmen aufheben. Die Initiatoren der Maßnahmen werden aufgefordert neue, regelkonforme Maßnahmen zu fassen. Dafür kann die Schlichtungskommission eine Frist setzen. Wenn die neuen Maßnahmen erneut nicht regelkonform sind, kann erneut Einspruch erhoben werden.
(3)		Bei wiederholten (min. 3-mal) nicht regelkonformen Maßnahmen kann die Schlichtungskommission die Frage an den Ratschlag überweisen.
(4)		Gegen Entscheidungen der Schlichtungskommission ist kein Widerspruch möglich, sofern die Regelsammlung nichts anderes vorsieht.
3.4 3.5 Verfahrensregel bei Hinweisen auf Verstöße gegen den Konsens		
3.4.1-3.5.1 Meldestelle		
(1)	Die Meldestelle für Verstöße gegen den Attac-Konsens ist der Koordinierungskreis.	Die Meldestelle für Verstöße gegen den Attac-Konsens ist der Koordinierungskreis.

(2)	Der Koordinierungskreis ist verpflichtet unverzüglich den Hinweisen nachzugehen und Informationen einzuholen so- wie die Schlichtungskommission zu informieren. Dabei ist insbesondere der Sachverhalt zu klären und es ist die Einzelperson oder eine Gruppe (im Folgenden allgemein „die Betroffenen“) zur Stellungnahme aufzufordern, mit einer der Sachlage angemessenen Frist, mindestens von vierzehn Tagen.	Der Koordinierungskreis ist verpflichtet unverzüglich den Hinweisen nachzugehen und Informationen einzuholen so- wie die Schlichtungskommission zu informieren. Dabei ist insbesondere der Sachverhalt zu klären und es ist die Einzelperson oder eine Gruppe (im Folgenden allgemein „die Betroffenen“) zur Stellungnahme aufzufordern, mit einer der Sachlage angemessenen Frist, mindestens von vierzehn Tagen.
(3)	Nach Klärung der Sachverhalte und Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen bzw. nach Fristablauf hat der Koordinierungskreis über den Sachverhalt zu entscheiden.	Nach Klärung der Sachverhalte und Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen bzw. nach Fristablauf hat der Koordinierungskreis über den Sachverhalt zu entscheiden.
3.4.2 3.5.2 Vorgehensweise des Koordinierungskreises		
(1)	Die Beschlussfassung zu den Vorgängen nach Abschnitt 3.4.2.1 und 3.4.2.2 hat im Regelfall innerhalb von drei Wochen nach der Stellungnahme der Betroffenen zu erfolgen. Eine verzögerte Beschlussfassung bedarf der Begründung.	Die Beschlussfassung zu den Vorgängen nach Abschnitt 3.4.2.1 3.5.2.1 und 3.4.2.2 3.5.2.2 hat im Regelfall innerhalb von drei Wochen nach der Stellungnahme der Betroffenen zu erfolgen. Eine verzögerte Beschlussfassung bedarf der Begründung.
(2)	Der Prozessablauf ist zu dokumentieren und den Betroffenen und der Schlichtungskommission zur Verfügung zu stellen.	Der Prozessablauf ist zu dokumentieren und den Betroffenen und der Schlichtungskommission zur Verfügung zu stellen.
3.4.2.1 3.5.2.1 Bei Ordnungsmaßnahmen		

(1)	Hält der Koordinierungskreis Ordnungsmaßnahmen (beispielsweise Entzug von Kompetenzen und Funktionen oder Korrekturen von Veröffentlichungen im Namen von Attac oder Attac-Gliederungen) für notwendig, sind die Betroffenen über das Untersuchungsergebnis und über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren. Vor Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist eine angemessene Reaktionsfrist einzuräumen um eine eigenständige Anpassung (z. B. Überarbeitung von Texten, Veränderung von Webseiten) zu ermöglichen.	Hält der Koordinierungskreis Ordnungsmaßnahmen (beispielsweise Entzug von Kompetenzen und Funktionen oder Korrekturen von Veröffentlichungen im Namen von Attac oder Attac-Gliederungen) für notwendig, sind die Betroffenen über das Untersuchungsergebnis und über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren. Vor Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist eine angemessene Reaktionsfrist einzuräumen um eine eigenständige Anpassung (z. B. Überarbeitung von Texten, Veränderung von Webseiten) zu ermöglichen.
(2)	In dringenden Fällen (z. B. drohende negative öffentliche Resonanz) können Maßnahmen auch unmittelbar nach Kenntnisnahme ergriffen werden	In dringenden Fällen (z. B. drohende negative öffentliche Resonanz) können Maßnahmen auch unmittelbar nach Kenntnisnahme ergriffen werden
3.4.2.2 3.5.2.2 Bei der Feststellung, dass sich Personen außerhalb des Attac-Konsenses befinden		
(1)	Hält der Koordinierungskreis darüber hinaus die Feststellung für notwendig, dass sich bestimmte Personen außerhalb des Attac-Konsenses befinden, so hat er dies der Schlichtungskommission in Form eines Antrags vorzulegen und die Betroffenen über den Vorgang zu informieren.	Hält der Koordinierungskreis darüber hinaus die Feststellung für notwendig, dass sich bestimmte Personen außerhalb des Attac-Konsenses befinden, so hat er dies der Schlichtungskommission in Form eines Antrags vorzulegen und die Betroffenen über den Vorgang zu informieren.
3.4.3 3.5.3 Einspruch bei der Schlichtungskommission		

(1)	Sind die Betroffenen mit den vom Koordinierungskreis getroffenen Maßnahmen nicht einverstanden, oder bleibt der Koordinierungskreis untätig, kann bei der Schlichtungskommission Beschwerde eingelegt werden.	Sind die Betroffenen mit den vom Koordinierungskreis getroffenen Maßnahmen nicht einverstanden, oder bleibt der Koordinierungskreis untätig, kann bei der Schlichtungskommission Beschwerde eingelegt werden.
(2)	Die Anrufung der Schlichtungskommission kann auch bei Einsprüchen gegen Maßnahmen der Moderation der bundesweiten Mailinglisten, bzw. der Diskussionsplattform erfolgen.	Die Anrufung der Schlichtungskommission kann auch bei Einsprüchen gegen Maßnahmen der Moderation der bundesweiten Mailinglisten, bzw. der Diskussionsplattform erfolgen.
3.4.4 3.4.5 Schlichtungskommission – Vorgehensweise		
(1)	Die Schlichtungskommission hat Einsprüchen nachzugehen, die Antragsteller, die Betroffenen und den Koordinierungskreis anzuhören (im Folgenden die Beteiligten) und kann weitere eigene Untersuchungen vornehmen.	Die Schlichtungskommission hat Einsprüchen nachzugehen, die Antragsteller, die Betroffenen und den Koordinierungskreis anzuhören (im Folgenden die Beteiligten) und kann weitere eigene Untersuchungen vornehmen.
(2)	Die Beschlussfassung hat im Regelfall innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Eine verzögerte Beschluss-fassung bedarf der Begründung.	Die Beschlussfassung hat im Regelfall innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Eine verzögerte Beschluss-fassung bedarf der Begründung.
(3)	Die Schlichtungskommission hat ihre Aktivitäten zu dokumentieren.	Die Schlichtungskommission hat ihre Aktivitäten zu dokumentieren.
3.4.4.1 3.5.4.1 Bei Ordnungsmaßnahmen:		
(1)	Stimmt die Schlichtungskommission den Maßnahmen des Koordinierungskreises zu, so sind anschließend die Maßnahmen umzusetzen bzw. zu bestätigen, soweit der Koordinierungskreis in dringenden Fällen bereits gehandelt hat.	Stimmt die Schlichtungskommission den Maßnahmen des Koordinierungskreises zu, so sind anschließend die Maßnahmen umzusetzen bzw. zu bestätigen, soweit der Koordinierungskreis in dringenden Fällen bereits gehandelt hat.

(2)	Kommt die Schlichtungskommission zu Bewertungen, die von denen des Koordinierungskreises abweichen oder hält sie Maßnahmen nicht für angemessen, so hat sie dies dem Koordinierungskreis unter Vorlage von Alternativen mitzuteilen. Koordinierungskreis und Schlichtungskommission haben den Versuch einer Einigung zu unternehmen.	Kommt die Schlichtungskommission zu Bewertungen, die von denen des Koordinierungskreises abweichen oder hält sie Maßnahmen nicht für angemessen, so hat sie dies dem Koordinierungskreis unter Vorlage von Alternativen mitzuteilen. Koordinierungskreis und Schlichtungskommission haben den Versuch einer Einigung zu unternehmen.
(3)	Kommt eine Einigung zustande, so sind anschließend die modifizierten Maßnahmen umzusetzen bzw. Maßnahmen anzupassen, soweit der Koordinierungskreis in dringenden Fällen bereits gehandelt hat.	Kommt eine Einigung zustande, so sind anschließend die modifizierten Maßnahmen umzusetzen bzw. Maßnahmen anzupassen, soweit der Koordinierungskreis in dringenden Fällen bereits gehandelt hat.
(4)	Kommt keine Einigung zustande, hat die Schlichtungskommission die weitere Vorgehensweise zu beschließen. Eventuell vorläufige Maßnahmen des Koordinierungskreises sind anzupassen bzw. aufzuheben.	Kommt keine Einigung zustande, hat die Schlichtungskommission die weitere Vorgehensweise zu beschließen. Eventuell vorläufige Maßnahmen des Koordinierungskreises sind anzupassen bzw. aufzuheben.
(5)	Anschließend sind die Beteiligten über das Ergebnis zu informieren.	Anschließend sind die Beteiligten über das Ergebnis zu informieren.
3.4.4.2 3.5.4.2 Bei der Feststellung, dass sich Personen außerhalb des Attac-Konsenses befinden:		
(1)	Die Schlichtungskommission beschließt über den Antrag des Koordinierungskreises. Anschließend sind die Beteiligten über das Ergebnis zu informieren.	Die Schlichtungskommission beschließt über den Antrag des Koordinierungskreises. Anschließend sind die Beteiligten über das Ergebnis zu informieren.
3.4.5 3.5.5 Anrufung des Ratschlags		

(1)	Gegen Entscheidungen der Schlichtungskommission ist die Anrufung des Ratschlags durch die Betroffenen und durch den Koordinierungskreis zur endgültigen Beschlussfassung möglich. Dies hat innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zu erfolgen.	Gegen Entscheidungen der Schlichtungskommission ist die Anrufung des Ratschlags durch die Betroffenen und durch den Koordinierungskreis zur endgültigen Beschlussfassung möglich. Dies hat innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zu erfolgen.
(2)	Der darauffolgende Ratschlag entscheidet endgültig.	Der darauffolgende Ratschlag entscheidet endgültig.